

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 50 – 10. September 2018

Inhalt

Kreis Lippe

- 402 Immissionsschutz
- 403 Immissionsschutz
- 404 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Maibolte bei km 0,310 in der Gemeinde Dörentrup, Ortsteil Hillentrup
- 405 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung
- 406 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung
- 407 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Dumitru Stoica
- 408 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Dumitru Stoica
- 409 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Frau Ana-Maria Dumitru
- 410 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Frau Ana-Maria Dumitru
- 411 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Vasile Duta
- 412 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Vasile Duta
- 413 Termin der Fischerprüfung 2018

Stadt Blomberg

- 414 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern

Stadt Lage

- 415 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05.11.2009; 2. Satzungsänderung vom 12. Juli 2018
- 416 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufassung der Satzung vom 23. November 2016

Alte Hansestadt Lemgo

- 417 Hinweis auf die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- 418 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Skandinavienweg Ost“ Bebauungsplanes Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“

Stadt Lügde

- 420 Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Butze“ in Lügde

Gemeinde Schlangen

- 421 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Lindenstraße, Am Strothweg, der Badstraße sowie der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen
- 422 Hinweis auf Veröffentlichung der Änderungssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe (krz)

Jobcenter Lippe

- 423 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Entlastung des Vorstands
- 424 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides vom 22.08.2018 für die Zeit vom 01.07.2018 bis laufend an Herrn Rudolf Block
- 425 Öffentliche Zustellung einer Anhörung vom 21.08.2018 für die Zeit vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 an Herrn Waldemar Wander

Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR

- 426 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2017

Kreis Lippe

402 Immissionsschutz

Aktenzeichen:

766.0013/17/1.6.2 (BM-52)

766.0014/17/1.6.2 (BM-53)

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung un den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA BM-52 und BM-53)

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Niederlandstraße 15 in 32825 Blomberg beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- BM-52: Blomberg, Gemarkung Istrup, Flur 7, Flurstück 11
- BM-53: Blomberg, Gemarkung Istrup, Flur 9, Flurstück 14

Der mit der Bekanntmachung vom 25.06.2018 zu den Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG für den 11.09.2018 ab 17:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin, in der Schießhalle Blomberg, Alter Dreschplatz 1, in 32825 Blomberg, zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Tag an gleicher Stelle ab 17:00 Uhr fortgesetzt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

10.09.2018

Im Auftrag

gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

403 Immissionsschutz

Az.: 766.0011/18/1.6.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Windkraft am Bauernkamp Betriebs GmbH & Co. KG, v.d. Herrn Klaus Schäfer und Herrn Jan Lackmann, Vattmannstraße. 6, in 33100 Paderborn, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die temporäre Aussetzung von Betriebseinschränkungen hinsichtlich der Schattenwurfbelastung von noch nicht errichteten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei um die Windenergieanlage HB-16, in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstück 12, 13 und 22. Bei der Anlage HB-16 handelt es sich um eine WEA des Typ Enercon E-115 TES mit einer Nabenhöhe von 149,1 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,7 m, einer Gesamthöhe von 206,9 m und einer maximalen Leistung von 3.000 kW.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere der Schattenwurfprognose) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen durch die veränderte Programmierung der Schattenwurfabschaltung führen zu keiner UVP-Pflicht, da die einzuhaltenen Richtwerte zum Schattenwurf an den relevanten Immissionsaufpunkten weiterhin eingehalten werden. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Datum: 10.09.2018

Kreisverwaltung Lippe
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

404 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Maibolte bei km 0,310 in der Gemeinde Dörentrup, Ortsteil Hillentrup

Die Gemeinde Dörentrup, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (T (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zzt. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Maibolte bei km 0,310 in der Gemeinde Dörentrup, OT Hillentrup durch Errichtung einer Sohlgleite in Riegelbauweise

Die beantragte Genehmigung umfasst die Entfernung bzw. Überbauung des vorhandenen Sohlabsturzes von 1,4 m Höhe sowie den Bau einer ca. 20 m langen Sohlgleite mit 11 Riegeln und 10 aufeinanderfolgenden Becken mit einem Riegelabstand von 2 m. Weiterhin wird zur Aufweitung des Gewässerprofils eine Ufermauer auf einer Länge von 15 entfernt, die Gewässerböschung abgeflacht und der Böschungsfuß mit Gabionen gestützt. Die Gewässerparzelle befindet sich im Eigentum des Landesverbandes, die Gewässerböschung befindet sich in Privateigentum. Die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit dient der Gewässerentwicklung der Maibolte gem. dem Leitbild „kleiner Tal-auebach im Deckgebirge“ in der „oberen Forellenregion“. Der bestehende Gewässerabsturz bildet ein vollständiges Wanderhindernis für Fische und aquatische Kleinlebewesen. Durch Herstellung der Sohlgleite, die anhand der Leitart „Bachforelle“ bemessen wurde, wird der Gewässerabschnitt für die Fische passierbar gemacht. Die Abflachung der Uferböschung dient der Herstellung von Retentionsraum. Die Maßnahme befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 03.09.2018

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bi.Lippe 10.09.2018

405 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

An Frau Gabrielé Mockuté, geb. 28.03.1998, bisher wohnhaft: Salzufler Str. 115, 32657 Lemgo, ist am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 360.1C12/32884 eine Maßnahme gem. § 2 a StVG ergangen.

Diese Maßnahme kann nicht zugestellt werden, da die Betroffene ihre Erreichbarkeit nicht hergestellt hat.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird daher die Verwarnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Die Betroffene kann die Verwarnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 193a, in Empfang nehmen.

Detmold, 29.08.2018

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrag

Römer

Kr.Bi.Lippe 10.09.2018

406 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

An Herrn Eimen Ahmed, geb. 20.08.1998, bisher wohnhaft: Rote Erde 2 E, 32107 Bad Salzuflen, ist am 25.06.2018 unter dem Aktenzeichen 360.1C12/3294 eine Maßnahme gem. § 2 a StVG ergangen.

Diese Maßnahme kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene seine Erreichbarkeit nicht hergestellt hat.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird daher die Verwarnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Verwarnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 193a, in Empfang nehmen.

Detmold, 23.08.2018

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrag

Römer

Kr.Bi.Lippe 10.09.2018

407 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Dumitru Stoica

Gegen
Herrn Dumitru Stoica
zuletzt wohnhaft:
Steinhammerstr. 92
44379 Dortmund,

ergeht hiermit unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-75/18-B ein Bußgeldbescheid.

Der Bescheid kann nicht persönlich zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 22.08.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

408 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Dumitru Stoica

Gegen
Herrn Dumitru Stoica
zuletzt wohnhaft:
Steinhammerstr. 92
44379 Dortmund,

ergeht hiermit unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-75/18-V eine Ordnungsverfügung.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 22.08.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

409 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Frau Ana-Maria Dumitru

Gegen
Frau Ana-Maria Dumitru
zuletzt wohnhaft:
Von-der-Recke-Str. 42
44809 Bochum,

ist am 23.08.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-60/18-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 04.09.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

410 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Frau Ana-Maria Dumitru

Gegen
Frau Ana-Maria Dumitru
zuletzt wohnhaft:
Von-der-Recke-Str. 42
44809 Bochum,

ist am 23.08.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-60/18-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 04.09.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

411 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Vasile Duta

Gegen
Herrn Vasile Duta
zuletzt wohnhaft:
Von-der-Recke-Str. 42
44809 Bochum,

ist am 23.08.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-59/18-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 04.09.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

412 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Vasile Duta

Gegen
Herrn Vasile Duta
zuletzt wohnhaft:
Von-der-Recke-Str. 42
44809 Bochum,

ist am 23.08.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-59/18-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 04.09.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

413 Termin der Fischerprüfung 2018

Kreis Lippe
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
320.1-32.41.82

Für die Fischerprüfung im November 2018 sind folgende Termine geplant:

**Dienstag – Donnerstag vom 20.11. – 22.11.2018
und
Dienstag – Freitag vom 27.11. – 30.11.2018
jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.**

Die Prüfung startet im Feuerwehrausbildungszentrum in Lemgo mit dem schriftlichen Teil und wird im Anschluss mit dem praktischen Teil fortgesetzt.

In der theoretischen Prüfung sind Fragen aus den Fachgebieten allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz sowie Geräte- und Gesetzeskunde zu beantworten.

Im praktischen Teil ist ein bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist bis spätestens zum

20. Oktober 2018

bei der unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe zu stellen. Später eintreffende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden. Er kann auch schriftlich oder per E-Mail (jagdbehoerde@kreis-lippe.de) angefordert sowie persönlich im Kreishaus gestellt werden.

Detmold, 03.09.2018

Im Auftrag

Schulze

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

Stadt Blomberg

414 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern

An Grabstellen (Reihen-, Wahl- und Urnengräbern) auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg, die bis zum 31.12.1988 belegt worden sind, ist die in § 12 i.V.m. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Blomberg vom 05.10.2017 bestimmte Nutzungszeit am 31.12.2018 abgelaufen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit an diesen Grabstellen ist nur auf Antrag und gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blomberg festgelegten Gebühr möglich. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Blomberg zu stellen. Alle Grabstellen, für die ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit nicht gestellt wird, werden nach Ablauf der Antragsfrist eingeebnet. Gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 10 der Friedhofssatzung wird die beabsichtigte Einebnung der in Frage kommenden Grabstellen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blomberg, den 06. September 2018

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

Stadt Lage

415 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05.11.2009; 2. Satzungsänderung vom 12. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 3 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage am 12. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05.11.2009; 2. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 10

Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung- EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V. mit der EntschVO.
 - (5) Fahrkosten zu den Sitzungsorten werden nur für zurückgelegte Strecken innerhalb der Grenzen des Kreises Lippe erstattet, es sei denn, es handelt sich um genehmigte Dienstreisen im Sinne des Landesreisegesetzes.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – vollzogen. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Kreisblattes

Außerdem werden die Rechtsvorschriften durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel Standort: Rathaus, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, für die Dauer von 10 Tagen vollzogen. Auf die Bekanntmachungen wird im Internet (www.lage.de) hingewiesen. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen im vollen Wortlaut auch nachrichtlich im Internet (www.lage.de) veröffentlicht. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Sinne des Satzes 3 im Internet nicht erforderlich.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates werden im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird die Tagesordnung durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel Standort: Rathaus, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage öffentlich bekannt

gemacht. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen im Internet (www.lage.de) veröffentlicht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen und der Beschlüsse ist die Veröffentlichung im Internet und an der Bekanntmachungstafel nicht erforderlich.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 und 3 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

§ 17 Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05.11.2009; 2. Änderungssatzung vom 12. Juli 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05.11.2009; 2. Änderungssatzung vom 12. Juli 2018 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 10. August 2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

416 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufassung der Satzung vom 23. November 2016

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, vom 23. Juli 2018, Nr. 30 (ABl. Reg. Dt. 2018, S. 182) ist die 1. Änderungssatzung vom 4. Juli 2018 zur Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hiermit hingewiesen.

Lage, 30.08.2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister
I. A.

gez. Rayczik

Kr.BI.Lippe 10.09.2018

Alte Hansestadt Lemgo

417 Hinweis auf die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe vom 23.11.2016 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 30 vom 23.07.2018, S. 182, bekanntgemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Zweckverbandes gemäß § 11 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Lemgo, 22. August 2018

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

418 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Skandinavienweg Ost“ Bebauungsplanes Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“

- a) Aufstellungsbeschluss für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes
- b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans
- c) Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 11.04 "Skandinavienweg Ost"
- d) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 11.04 "Skandinavienweg Ost"

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt,

- a) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Skandinavienweg Ost“ durchzuführen,
- b) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans
- c) den Bebauungsplan Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“ aufzustellen,
- d) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“.“

Bekanntmachungsanordnung für Aufstellungsbeschlüsse

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.03.2018 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.07.2018 über die 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Skandinavienweg Ost“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“ werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.07.2018 über die 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Skandinavienweg Ost“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplans 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o.g. Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Skandinavienweg Ost“ und des Bebauungsplanes Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“ in der Zeit vom

19. September 2018 bis einschl. 16. Oktober 2018

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen. Stellungnahmen zum Entwurf der

- 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Skandinavienweg Ost“ sowie für den
- Bebauungsplans 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“ im Parallelverfahren

können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, gerichtet werden.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“ sowie die Unterlagen für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Skandinavienweg Ost“ im Parallelverfahren unter <http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort können online Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans „Skandinavienweg Ost“ erfasst im Teilgebiet der Stadt Lemgo - Ortsteil Voßheide -die Flurstücke 438 und 435, einem Teil von 439 (Regenwasserrückhaltung) und einem Teil des Flurstückes 340 (Skandinavienweg) der Flur 10 der Gemarkung Voßheide. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Voßheider Straße (Flurstück 436, Gemarkung Voßheide, Flur 10),
- im Osten durch das Flurstück 434 (Wohnbebauung) Gemarkung Voßheide, Flur 10,
- im Süden durch Teile der Flurstücke 439 (Gewerbefläche) sowie durch Teile des Flurstückes 31 (Grünland) der Gemarkung Voßheide, Flur 10,
- im Westen durch das Flurstück 334 der Gemarkung Voßheide, Flur 10.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10.630 m².

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzenträgen verbindlich.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der zeichnerischen Darstellung und der beigefügten Begründung. Der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und die Schalltechnische Untersuchung wurden in das parallellagernde B-Plan-Verfahren abgeschichtet.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

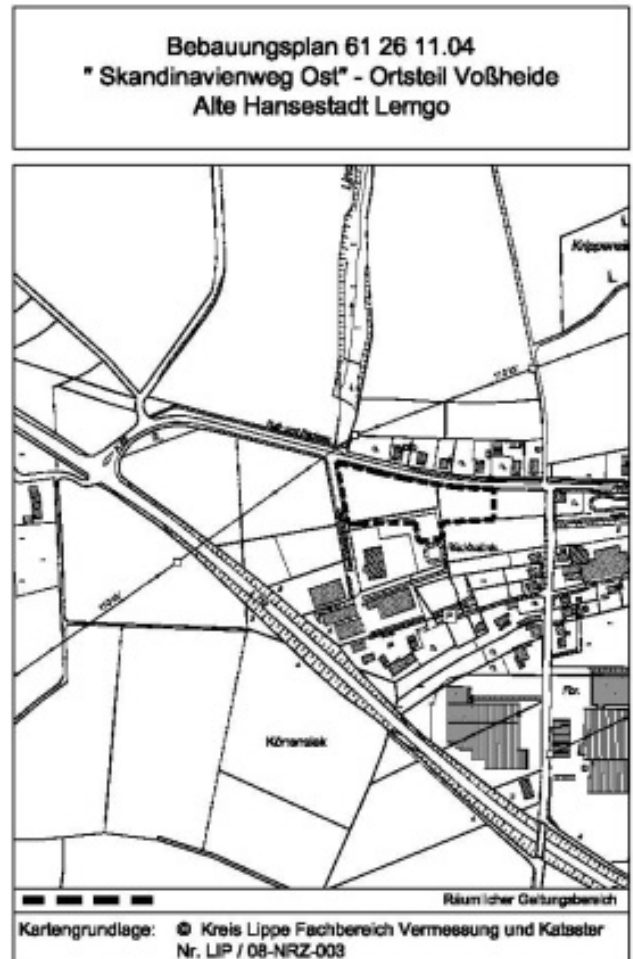
- Umweltbericht (ILB Planungsbüro Rinteln)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ILB Planungsbüro Rinteln)
- Schalltechnische Untersuchung (Dekra, Bielefeld, Juni 2018)
- Erläuterungsbericht, Konzept für ein Regenrückhaltebecken (Ingenieurbüro OWL, Detmold, Juli 2017)

Lemgo, den 20.08.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018



Stadt Lügde

420 Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Butze“ in Lügde

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028) wird hiermit die die Teilfläche der bisherigen Straßenparzelle der Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9, Flurstück 110 mit einer Größe von 563 qm eingezogen. Eine Karte, auf der die Lage der Straßenparzelle zu ersehen ist, kann im Rathaus Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde im Fachbereich Ordnung und Soziales, Erdgeschoss, Zimmer 8 zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung war im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe vom 25.05.2018 bekannt gemacht worden. Einwände gegen die geplante Einziehung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Lügde, den 03.09.2018

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

gez. Reker

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

Gemeinde Schlangen

421 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Lindenstraße, Am Strothweg, der Badstraße sowie der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Lindenstraße, Am Strothweg, der Badstraße sowie der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen vom 05.07.2018 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 27.08.2018 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

422 Hinweis auf Veröffentlichung der Änderungssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe (krz)

Mit Wirkung vom 01.08.2018 wird die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe vom 23.11.2016 wirksam.

Die Bezirksregierung hat diese Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2018, S. 182, für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgemacht.

Auf diese öffentliche Bekanntmachung weise ich hiermit gemäß gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hin.

Der vorstehende Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de/öffentliche_Bekanntmachungen einsehbar.

Schlangen, den 13.08.2018

Der Bürgermeister

Ulrich Knorr
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

Jobcenter Lippe

423 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung vom 29. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 27.423.320,28 Euro festgestellt. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 beträgt 0,00 Euro. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster beauftragt. Diese hat mit Datum vom 30. Juni 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts, Detmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Anstalt liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Anstalt und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2017 liegen in den Geschäftsräumen der Anstalt (Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Zimmer 213) zur Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Detmold, den 31. August 2018

gez. Henning Matthes
Vorstand

Kr.Bi.Lippe 10.09.2018

424 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides vom 22.08.2018 für die Zeit vom 01.07.2018 bis laufend an Herrn Rudolf Block

An Herrn Rudolf Block ist am 22.08.2018 unter dem Aktenzeichen 006.240.2.20.19.0184.4 ein Versagungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Rudolf Block unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lage, Wirtschaftliche Hilfen, Lange Str. 67, in 32791 Lage, Zimmer 207 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lage, den 22.08.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Frau Pestrup

Kr.Bi.Lippe 10.09.2018

**425 Öffentliche Zustellung einer Anhörung vom
21.08.2018 für die Zeit vom 01.06.2018 bis
30.06.2018 an Herrn Waldemar Wander**

An Herrn Waldemar Wander ist am 21.08.2018 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.510511.9 eine Anhörung erlassen worden.

Die Anhörung kann nicht zugestellt werden, da Herr Waldemar Wander unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Der Betroffene kann die Anhörung beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 268 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 05.09.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Alina Schinow

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR

426 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2017

Der Verwaltungsrat der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Kommunalunternehmensverordnung – KUV bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz schließt mit 1.848.056,07 € ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Überschuss von 463.249,23 € aus. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat am 09.05.2018 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2017 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Bielefelder Str. 1, 32756 Detmold, Zimmer 211 zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 27.08.2018

Vorstand AöR

Dr. Birgit Meyer-Ehlert

Kr.Bl.Lippe 10.09.2018

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.